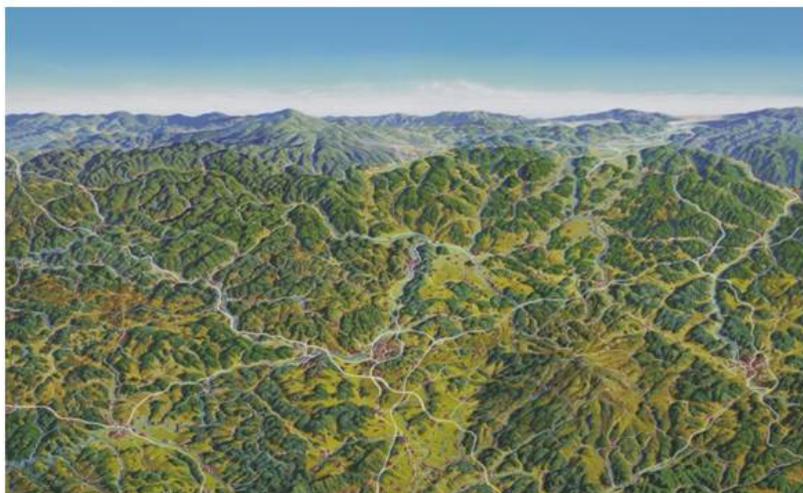




## Ein-Blick



Nr. 13

Juli 2013

## Mittelhessen

### I. Weitere Vorgehensweise beim Teilregionalplan Energie

Nach Abschluss der ersten Offenlegung des Teilregionalplans wird im Regierungspräsidium Gießen gegenwärtig daran gearbeitet, die von Kommunen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger eingereichten Stellungnahmen auszuwerten. Insgesamt umfassen die Stellungnahmen zirka 3.000 Einzelanträge mit vielfältigen Anregungen und Bedenken. Ein großer Teil befasst sich erwartungsgemäß mit den Regelungen zur Windenergienutzung. Hier wird unter anderem kritisiert, dass die dem Entwurf zugrundeliegende Windpotenzialstudie nicht aussagekräftig genug sei, um auf dieser Basis Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie abzugrenzen. Auch die Tatsache, dass windhöfliche Areale und kommunale Planungswünsche aus Gründen des Natur- und Artenschutzes nicht immer wunschgemäß berücksichtigt werden konnten, wurde bemängelt. Daneben finden sich in zahlreichen Stellungnahmen Hinweise auf zusätzlich beobachtete Horststandorte windkraftempfindlicher Vogelarten oder auf wertvolle Waldflächen, die bei der Ausweisung der Windenergievorranggebiete berücksichtigt werden sollten. Im Bezug auf die Festlegungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen richten sich Stellungnahmen vorrangig gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Bei den Regelungen zur energetischen Biomassenutzung werden unter anderem die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Flächennutzung thematisiert.



Insgesamt ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die Festlegungen des Teilregionalplans zu überprüfen und zu aktualisieren. Während dabei einerseits die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (siehe unter II.) zu beachten sind, ist die Regionalversammlung andererseits bestrebt, berechnete und nachvollziehbare Anliegen aufzugreifen und den Teilregionalplan entsprechend anzupassen. Im Vordergrund steht dabei immer der Planungsauftrag, ein in sich einheitliches, schlüssiges Konzept für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien für die gesamte Region Mittelhessen zu entwickeln, so dass „Sonderbehandlungen“ einzelner Kommunen oder Antragsteller grundsätzlich nicht möglich sind.

Für die weitere Vorgehensweise hat das Regierungspräsidium Gießen zusammen mit dem Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur (EULI) nun festgelegt, dass bis Anfang September die wesentlichen Grundsatzfragen erörtert werden sollen, so dass anschließend eine Überarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgen kann. Bis zum Ende des Jahres sollen fachliche Abstimmungen, unter anderem mit Vertretern des Naturschutzes, der Flugsicherung und der Nachbarregionen, vorgenommen werden. Nachdem das neue Konzept dann in einem letzten Schritt direkt mit den Kommunen besprochen wurde, ist vorgesehen, den geänderten Planentwurf im 1. Quartal 2014 erneut offenzulegen.

Grundsätzlich enthält der Teilregionalplan Energie Festlegungen zur überörtlichen, räumlichen Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien in Mittelhessen und bietet damit die regionalplanerische Grundlage für das langfristige Ziel, im Jahr 2050 den Energiebedarf bei Strom und Wärme vollständig durch Erneuerbare Energien zu decken. Weitere Informationen sowie sämtliche Karten und Unterlagen zum Teilregionalplan Energie finden sich auch unter <http://www.energieportal-mittelhessen.de>.

Für Rückfragen stehen Ihnen

**Herr Dr. Gerhards** (Tel.: 0641/303-2440),  
**Frau Bröcker** (Tel.: 0641/303-2414) und  
**Herr Metzger** (Tel.: 0641/303-2420)

gerne zur Verfügung.

## **II. Rechtliche Wirkungen des Landesentwicklungsplans und des Teilregionalplanentwurfs Energie Mittelhessen für kommunale Planungen**

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. März 2013 die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie beschlossen. Nach § 4 Abs. 5 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 bedarf die Verordnung der Zustimmung des Landtags. Am 27. Juni 2013 hat der Landtag der Änderung zugestimmt. Die LEP-Änderung – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie wird mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt, die im Lauf des Monats Juli erfolgen soll, rechtskräftig.

Adressaten der im LEP aufgestellten Ziele der Raumordnung sind in erster Linie die Träger der Regionalplanung. Sie haben die Vorgaben des LEP bei der Änderung der Regionalpläne zu beachten. Gleichwohl entfalten nach Inkrafttreten der LEP-Änderung auch die dort festgelegten Ziele eine Wirkung für die kommunale Planung.

Die Ziele des LEP haben bereits eine so starke Bindungswirkung für die Regionalplanung, dass die Regionalplanungsträger für ihre konkretisierenden Planungen keine Möglichkeit mehr haben, im Rahmen einer Abwägung zu abweichenden Festlegungen zu kommen. Da es bei diesen Zielen nicht mehr zu einer abweichenden planerischen Ausweisung durch die Regionalplanung kommen kann, gelten sie mit Inkrafttreten der LEP-Änderung somit als verfestigte, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Konkret betrifft dies die Vorgabe des LEP, dass Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraums für die Nutzung von Windenergie auszuweisen sind. Von den bei der Ermittlung der Vorranggebiete anzulegenden Kriterien sind folgende als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen:

- Die Gebiete müssen Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund aufweisen (die Berücksichtigung von Standorten mit niedrigerer Windgeschwindigkeit ist lediglich bei Repoweringmaßnahmen möglich).
- Bei Festlegung der Gebiete sind Mindestabstände zu wahren von
  - o mindestens 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten,
  - o mindestens 150 m zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen,
  - o mindestens 100 m zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenwegen sowie öffentlichen Wasserstraßen sowie
  - o mindestens 100 m zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen.
- Die Gebiete müssen mindestens Platz für zwei Windenergieanlagen bieten. Ausnahmen sind nur im Zusammenhang mit dem Repowering zulässig.
- Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie dürfen nicht in Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern und in Kernzonen der Welterbestätten (Limes) ausgewiesen werden.

Für kommunale Planungsvorhaben, die die Aufstellung von Flächennutzungsplänen zur Steuerung von Windkraft zum Gegenstand haben, sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Flächennutzungsplanungen zur Steuerung der Windenergienutzung, die keine Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für das übrige Plangebiet ausweisen und zur Ermittlung der Vorranggebiete nicht die vorgenannten Kriterien anlegen, können nach Inkrafttreten der LEP-Änderung nicht mehr genehmigt werden. Diese Kriterien gelten insoweit als derart verfestigt, dass eine anderweitige planerische Ausweisung nicht nur für die regionale, sondern auch für die kommunale Planungsebene (§ 1 Abs. 4 BauGB) ausgeschlossen ist.

Die konkrete Lage der auszuweisenden Vorranggebiete ist für kommunale Planungen spätestens mit Vorliegen des für die zweite Offenlegung überarbeiteten Regionalplans in gleicher Weise verbindlich.

Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen können unabhängig vom Stand des Regionalplanverfahrens eingeleitet werden. Die geplanten Standorte sollten jedoch die zuvor genannten Kriterien erfüllen und in einem künftigen regionalplanerischen Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie liegen. Andernfalls könnte der Genehmigung ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 1 BauGB entgegen stehen.

Es empfiehlt sich daher, kommunale Flächennutzungsplanungen zur Steuerung der Nutzung von Windenergie und Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen bereits frühzeitig und fortlaufend mit der oberen Landesplanungsbehörde bzw. der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen

**Herr Reck** (Tel.: 0641/303-2430) und

**Herr Dr. Gerhards** (Tel.: 0641/303-2440)

gerne zur Verfügung.

### **III. Neuer Erlass zum forst- und naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren bei der Errichtung von Windkraftanlagen**

Ein Großteil der im Rahmen der Energiewende zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) kann zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen führen. Dies gilt insbesondere für das Bundesland Hessen, da hier gerade die waldreichen Landesteile – etwa höhere Mittelgebirgslagen – häufig auch besonders für die Nutzung von Windenergie geeignet sind. So liegen beispielsweise mehr als 80 % der im derzeit vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldgebieten. Es ist deshalb von großer Bedeutung, dass für diese Fälle in Hessen eine einheitliche Vorgehensweise besteht, die sowohl das Gelingen der Energiewende als auch die Vermeidung von Waldbeeinträchtigungen bzw. eine entsprechende Kompensation ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 7. Mai 2013 einen Erlass herausgegeben, der Hinweise für das forst- und naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren bei der Errichtung von WEA enthält (vgl. Anlage).

Darin werden die Möglichkeiten zur Kompensation der durch die Errichtung von WEA beanspruchten Fläche thematisiert. Es wird unterschieden zwischen dauerhaft und vorübergehend umgewandelter Fläche. Die für Materiallagerung sowie für Transport- und Montagearbeiten benötigten Flächen sind demnach lediglich als vorübergehende Waldumwandlung anzusehen. Zu den Flächen der dauerhaften Waldumwandlung gehören hingegen insbesondere die Fläche des Fundaments, die Kranstellfläche und die Fläche für den Kranausleger.

Diese Unterscheidung ist deswegen von Bedeutung, da die vorübergehende Waldumwandlung nicht relevant für die mögliche Forderung nach einer entsprechenden Kompensation ist. Für die nur vorübergehend genutzten Flächen ist lediglich durch Auflagen sicherzustellen, dass diese im Anschluss an die Errichtung der WEA wieder als Wald genutzt werden (z. B. Wiederaufforstung). Der Umfang der nötigen Kompensation orientiert sich demnach ausschließlich an der Fläche der dauerhaften Waldumwandlung.

Grundsätzlich bestehen sowohl forst- als auch naturschutzrechtliche Kompensationsmöglichkeiten. Während naturschutzrechtlich z. B. die Aufwertung von Wald möglich ist, kommt forstrechtlich zunächst das in § 12 Abs. 3 HForstG geregelte Instrument der Ersatzaufforstung in Betracht. Im Erlass wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Regelung um eine „Kann-Bestimmung“ handelt und daher nicht für jede errichtete WEA eine Ersatzaufforstung erfolgen müsse. Gerade in walddreichen Gebieten solle vielmehr regelmäßig geprüft werden, ob auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden kann, da eine kleinflächige Inanspruchnahme von Wald hier durchaus mit den Zielsetzungen des Forstrechts vereinbar sei. In diesen Fällen ist entsprechend § 12 Abs. 5 HForstG allerdings zwingend eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen, die sich nach § 3 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe bemisst. Diese Regelung kommt speziell auch den Belangen der Landwirtschaft entgegen, da Ersatzaufforstungen in der überwiegenden Zahl der Fälle auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen.

Ist forstrechtlich bereits eine Kompensation durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung oder eine entsprechende Walderhaltungsabgabe erfolgt, kann für den Waldverlust keine naturschutzrechtliche Kompensation mehr verlangt werden. Verbleibt darüber hinaus zwischen der forst- und naturschutzrechtlichen Kompensation eine Differenz, ist diese ergänzend zu kompensieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen

**Herr Dr. Gerhards (Tel.: 0641/303-2440),**

**Frau Bröcker (Tel.: 0641/303-2414) sowie**

**bei der Oberen Forstbehörde Herr Diemel (Tel.: 0641/303-5530)**

gerne zur Verfügung.

#### **IV. Neue Rechtsprechung bezüglich der umweltbezogenen Informationen im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung von Bauleitplanentwürfen (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB)**

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen.

In Anlehnung an seine eigene sowie die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg hat der Bayerische VGH nunmehr entschieden, dass diese Bestimmung zwar keine ausnahmslose Auflistung aller eingegangenen Stellungnahmen erfordere, allerdings sei eine kurze charakteristische Zusammenfassung der vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen – i. d. R. nach Themenblöcken gegliedert – notwendig. Ein unspezifischer Hinweis auf den Umweltbericht und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen reiche keinesfalls aus und führe zu einem Verfahrensfehler, der auch nicht (nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB) unbeachtlich sei, sondern vielmehr die Unwirksamkeit der jeweiligen Planung zur Folge habe (Fundstelle: ZfBR 2013, S. 274 f.).

Es wird Ihnen daher dringend empfohlen, als Konsequenz aus diesen Urteilen zukünftig in der entsprechenden Bekanntmachung jeweils eine thematisch gegliederte Kurzcharakterisierung vorzunehmen.

Falls die von dem Gericht für zwingend gehaltene Anforderung vollständig missachtet wird, kann – soweit es sich um Verfahren der Aufstellung/Änderung von Flächennutzungsplänen handelt – deren Genehmigung zukünftig grundsätzlich nicht mehr erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen aus dem Bereich Bauleitplanung

**Herr Reck** (Tel.: 0641/303-2430),

**Frau Josupeit** (Tel.: 0641/303-2352),

**Frau Wagner** (Tel.: 0641/303-2353) und

**Frau Demandt** (Tel.: 0641/303-2362)

gerne zur Verfügung.

---

**Herausgeber:**

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 31

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)